



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 80. Monitorium Käysers Caroli V. an Bürgermeister und Raht der
Stadt Hildesheim de Dato Wormbs den 6. Augusti 1543.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Edmunden Bischoffen zu Hildesheim / als ihren rechten ordentlichen Herrn in Weltlichen Gerichten und Sachen / sein und des berührten seines Stiffts Regalien / Lehen / und Weltlichkeit berührend gehorsamb und gewärtig seyn / und fürters allen und jeglichen Unseren und des Reichs Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten , Graffen / Freyenherren / Richteren / Rnechten / Hauptleuthen / Landt. Voigten / Vicedomben / Pflegere / Verwesern / Ambtleuthen / Schultheissen / Landt-Richteren / Bürgermeistern / Richtern / Rächten / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden / Stand oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen / das sie viel-gemeldten Bischoffen zu Hildesheim und seine Ambtleuthe an obgemeldten Bann / Lehen / und Gerechtigkeith nicht iren / angreiffen / verhindernen / bekümmern / noch beschwehren / in keine Weise noch Wege / sondern Ihne damit thun / handeln / vollfahren und richten lassen / als sich das gebühret / auch recht / billig / und von altem Herkommen ist / als lieb einem jeglichen sey unsere und des Reichs Schwere Ungnade und Straff / und darzu eine Pöden nemlichen sechzig Marck löbliches Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil vorgedachtem Bischoffen zu Hildesheim unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist zu Larenburg den drey und zwanzigsten Monats-Tag Maji nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechszen-hundert und neun-und-achzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Ein-des Hungarischen im Vier- und des Böheimischen im Drey- und dreissigsten Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vidit Leopold Wilhelm Graff zu
Königsegg R. V. C.

*Ad Mandatum Sac. Caesar.
Majest. proprium.*

Caspar Florenz Consbruch.

Num. 80.

Monitorium Kaisers Caroli V. an Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim de Dato Wormbs den 6. Augusti 1543.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn / Dalmatten / Croatten etc. König / Erb-

Erz. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Graff zu Habsburg/
Flandern und Tyroll etc.

Entbiethen den Ehrfahnen Unseren und des Reichs lieben Getrewen
Bürgermeistern und Rächten deren Alten und Neuen Stadt Hildesheim /
sambt allen anderen geordneten Regenten daselbst / Unsere Gnad und alles
Gutes.

Ehrfahme liebe getrewe / Wir geben euch zu vernehmen / das Uns
der Ehrwürdig unser Fürst und lieber Getrewe / Valentin Bischoff zu Hil-
desheim / mit höchster Beschwörung fürgebracht ; **Wiewohl** ihr und
ingemein alle Bürger / Einwohner / und Unterthanen der Stadt
Hildesheim / Seiner Andacht / und dem Stiffte Hildesheim /
als **ERBLICHE UNTERTHANEN** mit Eyden
und Pflichten verwandt / und zugethan / und sonsten Nie-
mand unterworfen / so habt ihr doch seiner Andacht halb unbewußt / auch
unbedacht und ungeacht berührter Erblichen Huldigung- Pflichten
und Verwandtnuß / darzu der vielfältigen fürgehenden seiner Andacht
Väterlichen fleissigen Vermahnungen / Erinnerungen und Verwarnun-
gen auff Ausuchen der Ständ der Augspurgischen Confession , unterstan-
den / die alte löbl. Ceremonien , Gottes- Dienste und Christlichen Religion ,
wie die von euch und eweren Vorfahren von vielen und langen Jahren her-
gebracht / bey euch abzuthun / etliche der neuen Prædicanten einzunehmen/
und aufzustellen / in allen Pfarr- Kirchen / Stifften / Clöstern / und Gottes-
Häusern die Ambt der Heil. Messen / und andere löbliche alte wohl- herge-
brachte Christliche Gottes- Dienste und Ceremonien abzustellen und zu ver-
biethen / die Stiffte- Kirchen und Klöster zu zuschliessen / auch denjenigen / so
solcher ewer Newerung kein Gefallens gehabt / und alt- Christgläubig seynd
von freyem Kirchen- Gang in Thumb- Stiffte zu Hildesheim / bey hohen Geld-
und anderen Böden und Straffen verboten / gleichfalls an dem Hochwür-
gen Sacrament des Leibs und Bluts Christi / unsers Seeligmachers frevent-
lich und gar vermessenlich vergriffen / Tauf- Steine / Altarn umbgerissen /
und andere dergleichen hoch- sträffliche Gewalt / Frevel und Muthwillen
geübet / das ihr auch den Stifften Clöstern und Capitul zu Hildesheim ihre
Behaltungen auffgeschlagen / Brieff / Siegel / Register / und Kirchen- Keyno-
den / auch der Stiffte- Kirchen und Abteyen Insiegel und Petschafften inven-
tirt / zum Theil mit sambt jetztgemeldten Insiegeln und Petschafften der
Stiffte / und erfundenen Vaarschafften ewers Gefallens hinweg genommen /
das übrige verschlossen / und die Schlüssel bey euch behalten / und noch über
dieses in nächst- verschiebenen Fasnacht mit Entunehrung / Schimpff /
Spott und Verachtung des hochwürdigen Sacraments , der Mutter Got-
tes und der lieben Heiligen / auch der Göttlichen Bildnussen und Crucifixen /
alter löbl. Gottes- Diensten und Ceremonien , **WER OBRIßREI** /
und des Beiflichen Standes solche ärgerliche sträffliche Gottes- lästertige
Handlungen und Fasnacht- Spiel geübt / und begangen / dergleichen bis an-
hero von ungläubigen ärgerlicher und beschwerlicher nicht viel gehört wor-
den / geschwiegen im Reich Teutscher Nation durch Christgläubige gedacht /
viel weniger begangen werden solten / und das ihr auch euch auß der
schuldigen und pflichtigen Gehorsamb von Sr. And. aufzuziehen
Abschweiff zumachen / und in derer obermeldten Einungs- verwandten
Stände Bindnuß / Schutz und Schirm ergeben haben

NB.

H. VI
28

NB. Civitati mediatè Imperio subjectæ, fœderi Smalcaldico nomen dare licuisse, Negat Eberhardus à Wegh. med. pro fœd. lib. 2. c. 1. n. 42. cui hic locus suffragium dat.

Wiewohl nun euch von wege überzehlten/und anderẽ vermessenlichen hochstrãfflichen Mißhandlungen auß Sr. And. Ansuchen von unserm Kãysrl. Cammer. Gericht in Unsern Nahmen und von Unserwegen ernstlich und bey Straffen/ Unser und des Reichs Acht schwerer Straff und Ungnad mandiret und gebotten worden/ von obangeregten ewern Mißhandlungen abzusehen/ alle Sachen in vorigen Stand widerumb zustellen / die Prædicanten ab/weg und von euch zu schaffen/ die Stiff. Kirchen und Klöster widerumb zu restituiren / bevorab aber / daß das hochwüdig Sacrament widerumb ehrllich / und wie sich gebühret eingeführet würde gestatten / Kirchen und Klöster unversperrt / und dieselbe an ihren alten löbl. wohl - hergebrachten Gottes-Diensten unverhindert / den Christlichen Kirchen. Sang frey lassen / und anders laut solcher Mandaten und Inhibition thun solten etc. Desgleichen Unser freundlicher lieber Bruder / der Röm. König auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Nürnberg auß Ansuchen Sr. And. bey Ihrer Ebdn. und andern unsern geordneten Commissarien und bey gemeinen Reichs. Ständen beschehen / in Unserm Nahmen und mit Wissen gemeiner Reichs. Stände euch auch ernstlich bey Vermeidung Unserer schweren Straff / und Ungnad gebotten / daß ihr von obermeldten ewern unbilligen Vornehmen unverzogenlich / und so bald abstehen/alle Newerung und Veränderung/so ihr in der Religion, Gottes-Diensten / Kirchen. Sang / Ceremonien / und alten löbl. Gebräuchen fürgenommen / widerumb in vorigen und alten Stand stellen / die newe Prædicanten ab/weg / und von euch schaffen / die Stiffes. Kirchen und Klöster / an ihren Gottes-Diensten ungeirret bleiben lassen / denselben ihre entwendete Güter / Insiegel / Register / Brieff und Baarschaften / widerumb zustellen / und restituiren und euch fürter nach der alten löbl. Religion, Glauben / Ceremonien und Gottes. Diensten so lang bis durch ein gemein Christliches Concilium, oder sonst von ordentlicher Obrigkeit ein anders geordnet würde / richten und halten / auch Se. And. als Ewern Natürlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts. Fürsten / in Geist. und Zeitlichen Sachen ALLEN billigen und schuldigen Gehorsamb leisten / und alles laut berührtes Sr. Ebdn. außgangenen Mandats thun solten / und darneben Uns umb angeregte ewre vermessenliche Mißhandlungen gebüheliche Straffe vorbehalten ; So sollet doch dieses alles ohnangesehen ihr weder berührten Unsern Kãysrl. Cammer. Gerichts Mandaten und Rechtlichen Processen / noch auch gedachten Unsers freundlichen lieben Bruders Mandaten nicht allein verächtlich nicht gehorsahmet / sondern zu noch mehrer übermühtigen freventlichen Verachtung Unserer und Seiner Ebdn. bevorab auch zu mehrern Spott / Schimpff und Unehre des Allmächtigen / in gewaltiger Zerreißung Kirchen / Klöster / Altären / Sacraments. Häuser und dergleichen fortgeschritten seyn / und noch fortschreiten : Item denen so noch Alt. Gottesfürchtig / Christgläubig seynd / Geistlich und Weltlich / Mann. und Weibs. Bild / frembd und Eingeseßene auch ehrbare Jungfrauen / so zu der Ehre Gottes und seines Hochwüdigten Sacraments und sonst ihr Gebett zu vollenbringen in Thumb. Stiff. / ihre Kleidung in offener Kirchen / Freyheiten und Thumb. Stiff. genommen / und beraubt / gepfändet / auff etliche Summa Gilden

Gülden geschähret und auß der Stadt Hildesheim relegiret und verwiesen / Jungfrauen ihren Beschnuck und Zierden von Häubtern / Koller / und anders vom Halse gerissen / und entblösset / darzu schwarz und blau geschlagen und folgendts auß dem freyen Thumb - Stift durch Büttel und Stadt - Knechte gefänglich in einen Narren - Kasten gesetzt / und nun eine lange Zeit gefänglich enthalten habet und noch / daß ihr auch die Klöster - und Ordens - Persohnen / und andere von ihrer wahren alten / zu der vermeinten neuen Religion tringen / darzu dem Thumb - Capitul zu Hildesheim und gemeiner Clerisey daselbst unzählige gewaltsahme Beträngnus auch also / daß sie in Gefahr ihrer Leib / Haab und Güter sitzen müssen / zugefügt / alles wieder Göttliche Natürliche und gemeine beschriebene Rechte / Unsern Käys. außgekündete hoch - verpöntē Landt - Frieden / Reichs - Ordnung und Abscheiden / alle Ehrbar - und Billigkeit auch weder Vernunft / und gute Sitten / und indeme nicht anders thut und handelt / dann als ob Wir / Unser freundlicher lieber Bruder der Römischer König / auch Unser Käyserlich Cammer - Gericht / und sonst auch gemeine Reichs - Stände und männiglich sehen und spüren sollen und müssen / daß ihr alle Dinge zu scheinbarlicher vernemlicher Gottes - Lästung und Uns zu Verachtung handelt / und euch hierinnen Unsere und Unseres Käyserl. Cammer - Gerichts / auch unsers Freundlichen Bruders des Römischen Königs Mandaten nicht iren lassen / sondern deren / und Unser ungeachtet / auff ewerem Mußwillen zu verharren gedenceten / daß Wir Uns dann zu euch / als die Wir hievor anderer Gestalt berühren hören / und derowegen in Unseren und des Reichs sondern Schutz und Schirm (so lang ihr bey der alten Religion bleiben würdet) genommen / und euch mit sonderen Gnaden geneigt gewest / keines Weges versehen hätten / und tragen darab nicht umbillig - sonder - ungnädiges Mißfallen / wollen Uns auch derohalben gegen euch gebührende Straff hiemit noch fürbehalten haben.

Und wann dann euch solche Abfälligkeit und andere ewere geübte gewaltsahme straffliche Gottes - lästerige Handlungen zu üben / keines Weges gebühret / uns aber zusiehet / obgedachten Bischoff zu Hildesheim als einen gehorsahmen Unsern und des Reichs Fürsten / und Glied in angelegten fürgewandten Beschwehrungen Hülflos nicht zulassen auch ihnen / und seinen Stift / Kirchen / Kloster / und andere Gottesfürchtige Recht - Alt - Christgläubige oberzehltet massen vergewaltiget werden nicht zu verstaten.

So gebiethen Wir euch demnach von Röm. Käyserl. Macht vollkommenheit hiemit in Krafft dieses Brieffs ernstlich und wollen / daß ihr von obberührten eweren umbilligen Fürnehmen unverzögertlich und alsobald abstehet / alle Newerung und Veränderung / so ihr in der Religion / Gottes - Diensten / Kirchen - Gang / Ceremonien, und Gebräuchen fürgenommen / wiederumb in vorigen Stand stellet / die neuen Prædicanten ohne einiges Verziehen / ab / weg / und zunahlen von euch schafft / die Stifts - Kirchen und Klöster / und sonst Männiglich an ihren alten löbl. Gottes - Diensten ungetretet bleiben lasset / denselbigen ihre entwendete Insiegel / Register / Brieffe / Baarschaften / Schlüssel und anders / so viel ihr ihne des entwandt - und genommen habt / ohne allen Abgang wiederumb zustellet / die zerrissene Kirchen / Klöster / Altaria, Sacraments - Häuser / und was des mehr durch euch abgebrochen / verwüstet und vernichtet ist / wiederumb würcklich ergänzet / restituiret und abwartet / denen so ihr von deswegen / daß sie in den Thumb - Stift zu der Ehren Gottes und ihrem Gebett gangen / ihre Kleidung und anders genommen / geschähret / und dergleichen Gewalt zugefüget / solches

H. VI
28

alles / und so viel ihnen genommen habt / widerumb zuisset / die Relegirte und vermeintlich Verwiesene / verfastete / Geist- und Weltliche Personen widerumb einfordert / und einkommen lasset / die gefangene Jungfrauen mit gebühlichem Abtrag ohne einiges Wiederer und Aufziehen / ledig / und das Thumb - Capitul und gemeine Clerisey , auch sonst Männiglich bey ihren alten Freyheiten unbeträngt und ungeirret bleiben lasset / euch nach der alten löbl: Religion, Glauben / Ceremonien und Gottes - Diensten / so lang durch ein gemein Christliches Concilium , oder sonst ordentlicher Weise ein anders geordnet wird / richtet / und haltet / auch obgedachtem Bischoff zu Hildesheim als eweren Natürlichen von Gott gegebenen Herrn und Landts - Fürsten ungeachtet vermeinter ewerer Schutz - Ergebung / oder Verbündtungen in Geistlichen und zeitlichen Sache ALLEN billigen und schuldigen Gehorsamb leistet / und euch der mit nichte wiedersetzet noch verwiedert / in keine wege oder weise / alles bey Vermeidung Unserer schwehren Ungnade und Straffe : Darbey an beschicht Unsr ernstlicher Will und Meinung ; Geben in Unserer und des Reichs Stadt Wormbs am 6ten. Tag des Monats Augusti nach Christi Geburt 1543. Unsers Käyserthumbs im 23. und Unserer Reiche im 28ten. Jahren.

CAROLUS.

Num. 81.

*Protectorium Caroli Quinti pro Episcopo Balthasare
& Diœcesi Hildesimensi de Anno 1530. 20.
Septembris.*

Carolus Quintus , Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator Augustus, ac Rex Germaniæ, Hispaniarum, &c. &c. Recognoscimus & notum facimus tenore præsentium universis: Quoniam Nos ad hoc summi Principatus, & sacro - sanctum Christianorum, cujus Deus Optimus Maximus Author est, Imperii culmen, eâ potissimum ratione ipsius providentiâ sumus evecti, ut pacem & tranquillitatem omnium fidelium Nostrorum procuremus, & præcipuè Ecclesiarum, & Ecclesiasticarum personarum, omni curâ incumbamus, ut & ipse, & earum membra, & subditi in Privilegiis, libertatibus, concessionibus, & immunitatibus, ac juribus ipsorum, conserventur illæsæ; Itaque, cum venerabilem *Balthasarem Hildesimens.* & Constantiens. Ecclesiarum *Episcopum*, & Administratorem Principem ac Nostrum per Germaniam Vice - Cancellarium, devotum, dilectum in singulari gratiâ, & commendatione Nostrâ habeamus, propter multiplicia bene merita sua, non solum in Nos sacrumque Imperium, sed etiam in Orthodoxam fidem, atque sedem Apostolicam, pro cujus incolumitate, dignitate, autoritateque restituendâ, adferendâ, conservandâque strenuè omnem operam per varia, munera, (neque absq; vitæ, nedum periculorum, quæ subit discrimine) impendit, quorum potissimum ratione